

Steffen Lauerbach

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Marktplatz 10
76846 Hauenstein

Tel.: 06392 4090404
0151 40785748
Fax: 06392 4090402
schornsteinfeger.lauerbach@t-online.de

Steffen Lauerbach - Marktplatz 10 - 76846 Hauenstein

Kunden Nr. 02-009-33 / 1 / 1
Datum 08.09.2023

für Gebäude:
Hauptstr. 33
76889 Pleisweiler-Oberhofen
(1.OG, Flur)

Herr
Bernd Düring
Hauptstr. 33
76889 Pleisweiler-Oberhofen

Gebäudetyp

- ☒ Ein-/Zweifamilienhaus, eigentümergebäude ☐ Vollständig vermietetes Ein-/Zweifamilienhaus
☐ Mehrfamilienhaus ☐ Sonstiges Gebäude

Art der Anlage

- ☐ BW-Kessel ☒ NT-Kessel ☐ Standardheizkessel ☐ Nah-/Fernheizung

Nennwärmeleistung in kW: 24.0 Errichtungsjahr: 1995 Brennstoff: Erdgas

Hinweise auf Verpflichtungen nach § 97 Abs.1 und 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für den Eigentümer gemäß § 97 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im Gebäude / In der Wohnung / In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach Gebäudeenergiegesetz bestehen oder noch zu erfüllen sind:

- ☐ Die Außerbetriebnahme von Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden (ausgenommen Niedertemperatur- und Brennwertkessel) [§ 97 Abs. 1 Nr. 1 GEG] und
- ☐ die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, **sofort** [§ 72 Abs. 1 GEG],
 - ☐ die ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung [§ 72 Abs. 2].
 - ☐ Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
 - ☐ Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG].
- ☐ Die Dämmung von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in nicht beheizten Räumen [§§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und 71 Abs. 1 i.V. mit Anlage 8 GEG].
- ☐ Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
 - ☐ Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG].
- ☐ Es ist ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen § 72 Abs. 4 und 5 eingebaut [§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GEG].
- ☐ Die Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelanlagen (zentrale selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von
- 1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und
 - 2. der Zeit
- bis zum 30. September 2021 [§§ 97 Abs. 4, 61 Abs. 1 und 2 GEG].

☒ Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sind eingehalten.

☐ Die vorgefundenen Mängel sind bis zum _____ zu beheben.

Bitte benachrichtigen Sie mich schriftlich, nachdem die Mängel behoben worden sind. Werden die Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, bin ich gemäß § 97 Abs. 3 GEG verpflichtet, hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten.

08.09.2023

Datum, bev. Bezirksschornsteinfegerin /-feger

